

 <p><b>AMIAN</b> RECHTSANWÄLTE</p> <p>Stolberger Str. 9 52068 Aachen</p> <p>Tel. 0241 / 900 323-0 Fax 0241 / 900 323-30</p> <p>info@amian-recht.de www.amian-recht.de</p>	<p><b>STEUERRECHT:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Selbstanzeige</li> <li>• Steuerstrafverfahren</li> <li>• Einspruchsverfahren</li> <li>• Finanzgerichtsverfahren</li> <li>• Steueroptimierung</li> <li>• Steuergestaltung</li> <li>• Internat. Steuerrecht</li> <li>• Betriebsprüfung</li> <li>• Fahndungsprüfung</li> </ul>	<p><b>ERBRECHT:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Testamentsgestaltung</li> <li>• Erbauseinandersetzung</li> <li>• Pflichtteil</li> <li>• Patientenverfügung</li> <li>• Vorsorgevollmacht</li> <li>• Erbschaftsteuer</li> <li>• Unternehmensnachfolge</li> <li>• Testamentsvollstreckung</li> <li>• Internat. Erbrecht</li> </ul>	<p><b>JAGD- U. WAFFENRECHT:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wildschadensverfahren</li> <li>• Pachtvertrag</li> <li>• Pachtstreitigkeiten</li> <li>• Jagdscheinsachen</li> <li>• Jagdwertminderung</li> <li>• Jagdstörung u. Wilderei</li> <li>• Strafrecht</li> <li>• OWi-Recht</li> <li>• Aus- u. Fortbildung</li> </ul>	<p><b>Ihr Ansprechpartner:</b></p>  <p><b>Georg H. Amian</b> Rechtsanwalt</p> <p>Fachanwalt f. Steuerrecht Fachanwalt f. Erbrecht</p> <p>amtl. best. Jagdaufseher Revierhegemeister</p>
---	---	--	--	---

## Aktuelles aus Jagd- und Wafferecht

mitgeteilt von RA Georg H. Amian, Aachen

In unserer Reihe „Aktuelles aus Jagd- und Wafferecht“ veröffentlichten wir regelmäßig aktuelle Entscheidungen, die für den Jäger, insbesondere aber für den Jagdschutzberechtigten von Bedeutung sind.

### 1. Wildschadenersatz trotz Fehler im Vorverfahren

Erneut hat das Amtsgericht St. Goar<sup>1</sup> festgestellt, dass Fehler im Vorverfahren ohne Auswirkung im gerichtlichen Verfahren bleiben, sofern der Schaden dem Grunde und der Höhe nach nachgewiesen werden kann. Dies gilt selbst dann, wenn im Vorverfahren versäumt wurde, die Feststellung des Schadens zum Erntezeitpunkt zu verlangen.

### 2. Kein Wildschadenersatz bei Energiemais

Zwar hat das Landgericht Hildesheim<sup>2</sup> entgegen in der Literatur vielfach vertretener Auffassung entschieden, dass Mais auch dann kein hochwertiges Handelsgewächs darstellt, wenn er als Rohstoff für eine Biogasanlage verwendet wird, so dass auch bei großflächigem Anbau von Mais, Gras oder Getreide zur Verwendung in Biogasanlagen keine Schutzmaßnahmen i.S.d. § 32 Abs. 2 BJG erforderlich sind, wenn der Geschädigte Wildschadenersatz geltend machen möchte.

Dennoch hat das AG Plettenberg<sup>3</sup> entschieden, dass Wildschaden an Mais, der ausschließlich zur Verwendung in Biogasanlagen angebaut wird, nicht zu ersetzen ist. Die Biogasanlage erzeuge Strom, der gegen Entgelt ins öffentliche Netz eingespeist werde. Damit falle der Maisanbau nicht mehr unter den Begriff Landwirtschaft, urteilte die RichterIn. Eine solche Einordnung erfolge auch im Steuerrecht. Danach liege ein landwirtschaftlicher Betrieb im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (§ 24) nicht mehr vor, wenn ein Landwirt nahezu seine gesamte Maisernte in einer Biogasanlage verwerte<sup>4</sup>.

Wir begrüßen diese Entscheidung; die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

### 3. Zur Zulässigkeit von Wildkameras

Zugunsten der Jägerschaft hat das Landgericht Essen<sup>5</sup> klargestellt, dass der Einsatz von Wildkameras begrifflich den Wildhegemaßnahmen zuzuordnen ist. Das Landgericht hält daher Wildkameras grundsätzlich für zulässig nach § 28 BDSG, sofern sich der Zweck der Kameras in der Wildbeobachtung erschöpft und diese an jagdlichen Einrichtungen angebracht sind. Dies gilt erst recht dann, wenn aufgrund der Art und Weise der Installation der Kameras technisch ausgeschlossen ist, dass Personen in identifizierbarer Weise aufgenommen werden können.

### 4. Widerruf einer waffenrechtlichen Erlaubnis

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof<sup>6</sup> hatte sich mit der Frage zu befassen, ob ein einziger Verstoß bereits ausreichend ist, eine waffenrechtliche Erlaubnis mangels Zuverlässigkeit (§ 5 WaffG) zu widerrufen. Der Kläger hatte seine Waffe nebst Munition über Nacht in einem im Hinterhof geparkten PKW belassen, worauf ihm die waffenrechtliche Erlaubnis entzogen wurde. Der Hessische VGH hat daraufhin entschieden, dass das Verhalten des Klägers ein derart übergroßes Maß an Unvorsichtigkeit im Umgang mit Waffen und Munition darstelle, dass es zulässig sei, eine Unzuverlässigkeitsprognose für die Zukunft allein auf diesen Vorfall zu stützen. Mithin kann schon ein einziger Vorfall ausreichend sein, die waffenrechtliche Erlaubnis zu verlieren.

### 5. Nicht ordnungsgemäße Aufbewahrung von Waffen

Die anlässlich einer Kontrolle festgestellte, nicht ordnungsgemäße Aufbewahrung von Waffen und Munition rechtfertigt den Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis wegen mangelnder Zuverlässigkeit – so entschied der Bayerische VGH<sup>7</sup> in einem Fall, bei dem anlässlich einer Waffenkontrolle nach § 36 III WaffG ein lediglich in einem unverschlossenen Futteral befindlicher Drilling nebst Munition aufgefunden wurde.

### 6. Kein Alkohol beim Gebrauch von Waffen

Schon geringste Menge Alkohol beim Umgang mit Waffen rechtfertigen den Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis – das entschied das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 22.10.2014<sup>8</sup>. Der Kläger gab

an, sich nach dem Genuss zweier Gläser Rotwein und einem Gläschen Wodka zur Jagd begeben und dort einen Rehbock erlegt zu haben.

Bereits dies hält das BVerwG für ausreichend, die waffenrechtliche Zuverlässigkeit des Klägers zu verneinen. Nach dem BVerwG kommt es hierbei nicht einmal auf den individuellen Risikograd an, wie er sich unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Betroffenen in seiner Person tatsächlich verwirklicht hat. Entscheidend sei vielmehr allein, ob der in Rede stehende Umgang mit Waffen oder Munition typischerweise bei Menschen als riskant einzustufen ist. Dies sei zu bejahen, da der Konsum von Alkohol typischerweise zur Minderung von Reaktionsgeschwindigkeit und Wahrnehmungsfähigkeit sowie zu Enthemmungen, d.h. zu Ausfallerscheinungen führe, die beim Schusswaffengebrauch die Gefahr der Schädigung Dritter hervorrufen können. Im Ergebnis heißt dies: Kein Tropfen Alkohol beim Umgang mit Waffen!

Schuss mit einer solchen Waffe auch mit einem Schalldämpfer laut und deutlich vernommen werden könne.

Der Kläger, der ein auf beiden Ohren vorgeschädigtes Gehör habe und zudem beruflich zur Jagdausübung verpflichtet sei, könne auch nicht auf die Verwendung elektronischen Gehörschutzes verwiesen werden. Dieser verstärke die Umgebungsgeräusche und verschleie sich im Augenblick des Schussknalls. Er könne insbesondere bei sogenanntem Nachsuchen, bei denen Wild, das nicht sogleich an der Stelle zusammenbricht, wo es getroffen wurde, aufgespürt und erlegt werden muss, nicht eingesetzt werden. Der elektronische Schalldämpfer beeinträchtigt das Richtungshören. Das sei insbesondere in Situationen gefährlich, in denen verwundetes Schwarzwild zum Gegenangriff übergehe. Zudem verstecke sich angeschossenes Wild typischerweise im Dickicht. Der recht massive Gehörschutz könne beim Eindringen in ein solches Dickicht vom Kopf gestreift werden.

1 AG St. Goar, Urte. v. 22.05.2014, Az. 32 C 200/13 = JE XVIII/IX Nr. 222

2 LG Hildesheim, Urte. v. 04.07.2014, Az. 7 S 62/14 = JE XVIII/IX

3 AG Plettenberg Az. 1 C 425/13

4 <http://www.wochenblatt.com/landwirtschaft/nachrichten/biogasmis-aussen-vor-9187.html>

5 LG Essen, Urteil v. 26.06.2014, Az. 10 S 37/14 = JE XVIII/XII Nr. 127

6 Hess. VGH, Beschluss v. 15.05.2014, Az. 4 A 133/13.Z = JE XVIII/XVII Nr. 253

7 Bay VGH Beschluss v. 28.11.2013, Az. 21 Cs 13.175 = JE XVII/XVII Nr. 248

8 BVerwG, Urte. v. 22.10.2014, Az. 6 C 30.13 (Vorinstanzen: VG Köln, Urte. v. 22.09.2011, Az. VG 20 K 2979/10; OVG Münster, Urte. v. 28.02.2013, Az. 20 A 2430/11)